

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 1/2018

Montag, 22. Januar 2018

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
3 Öffentliche Bekanntmachungen gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	1 - 3
Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs im Bereich der Oberen Argen „Eistobel“ in den Gemeinden Grünenbach und Maierhöfen	4 - 6
Einwohnerzahlen der Gemeinden im Landkreis Lindau (Bodensee) am 31.12.2016	7
Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserverbandes Obere Leiblach (AOL)	8
Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) des Abwasserverbandes Obere Leiblach (AOL)	8
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Argental (Allgäu), Landkreis Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2018	9
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionalwerk Allgäu“ für das Haushaltsjahr 2018	9 - 10

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herr Bürgermeister Eric Ballerstedt hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 14.12.2017, Az. 31-6024-00809/17 die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung: Errichtung Mittagsbetreuung; auf der Flur Nr. 53 Gemarkung erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr, Mi. von 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 19.12.2017
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Robert Fischer, Bauwesen
EAPI 6024

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Firma IVG Immobilien- und Verwaltungs-GmbH, vertreten durch Herrn Jürgen Geser, hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 20.12.2017, Az. 31-6024-00895/17 den Bauvorbescheid zum Abbruch des Bestandsgebäude, Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage; auf der Flur Nr. 693/2 Gemarkung erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr, Mi. von 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 21.12.2017
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Peter Damm, Bauwesen
EAPI 6024

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Frau Daniela Karg hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 21.12.2017, Az. 31-6024-01103/17 die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses; auf der Flur Nr. 60 Gemarkung erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr, Mi. von 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 21.12.2017
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Peter Damm, Bauwesen
EAPI 6024

Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs im Bereich der Oberen Argen „Eistobel“ in den Gemeinden Grünenbach und Maierhöfen

Aufgrund von Art. 18 des Bayer. Wassergesetzes –BayWG- vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66 ber. S. 130) erlässt das Landratsamt Lindau (Bodensee) folgende

Verordnung:

§ 1

Gegenstand

Das Befahren des Gewässers Obere Argen mit Booten aller Art ist in einem Teilbereich des Eistobels in den Gemeinden Grünenbach und Maierhöfen aufgrund der vorhandenen Gefahrenstelle verboten. Das Verbot liegt im öffentlichen Interesse der Gefahrenabwehr.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenzen dieses Bereiches sind in dem im Anhang (Anlagen 1 und 2) veröffentlichten Karten M1:2500 dargestellt. Diese sind Bestandteil dieser Verordnung; sie sind mit dem Ausfertigungsvermerk des Landratsamtes Lindau (Bodensee) versehen.

Die Karten sind im Landratsamt Lindau (Bodensee) niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5a BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung nach § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

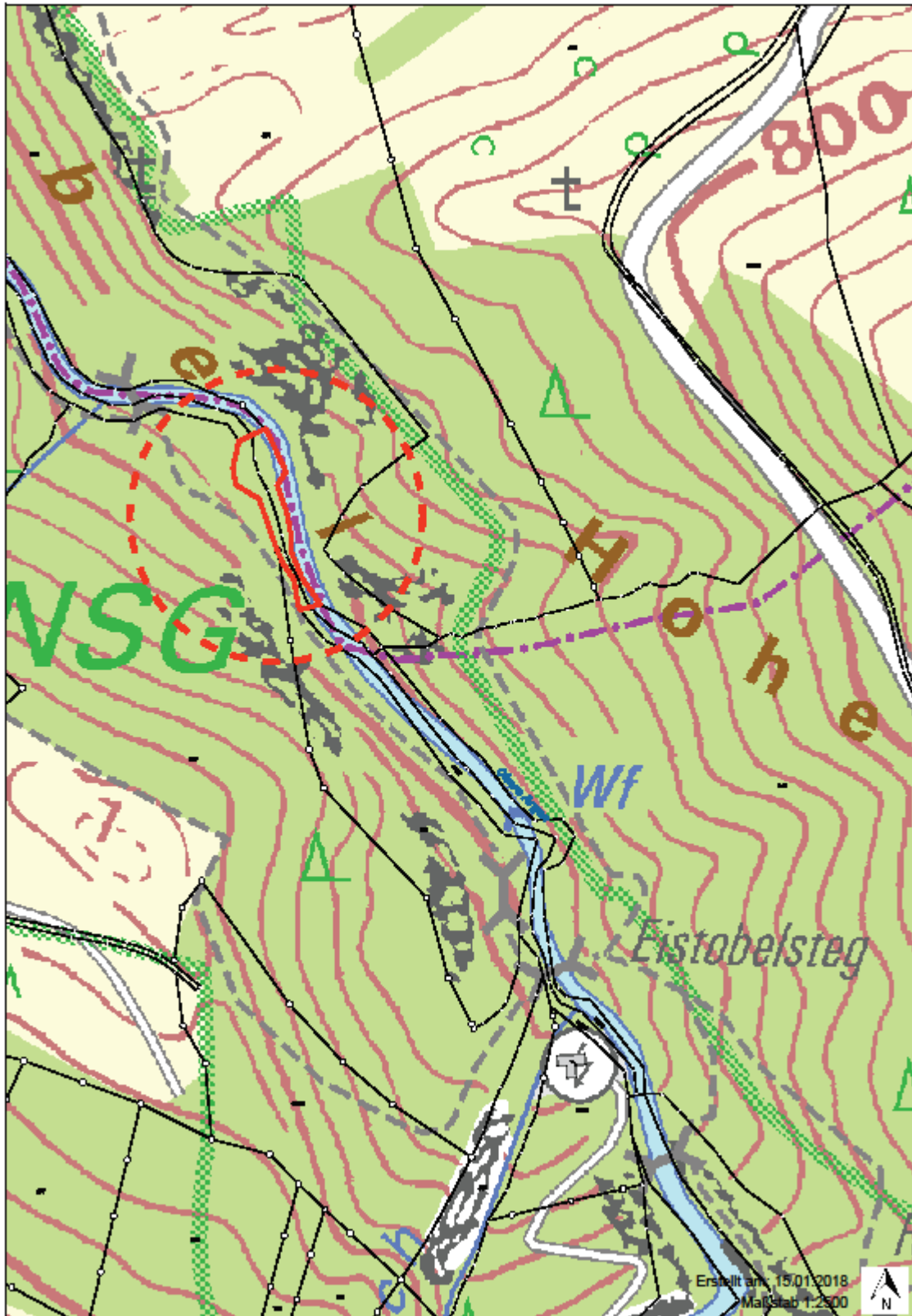
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lindau (Bodensee) in Kraft.

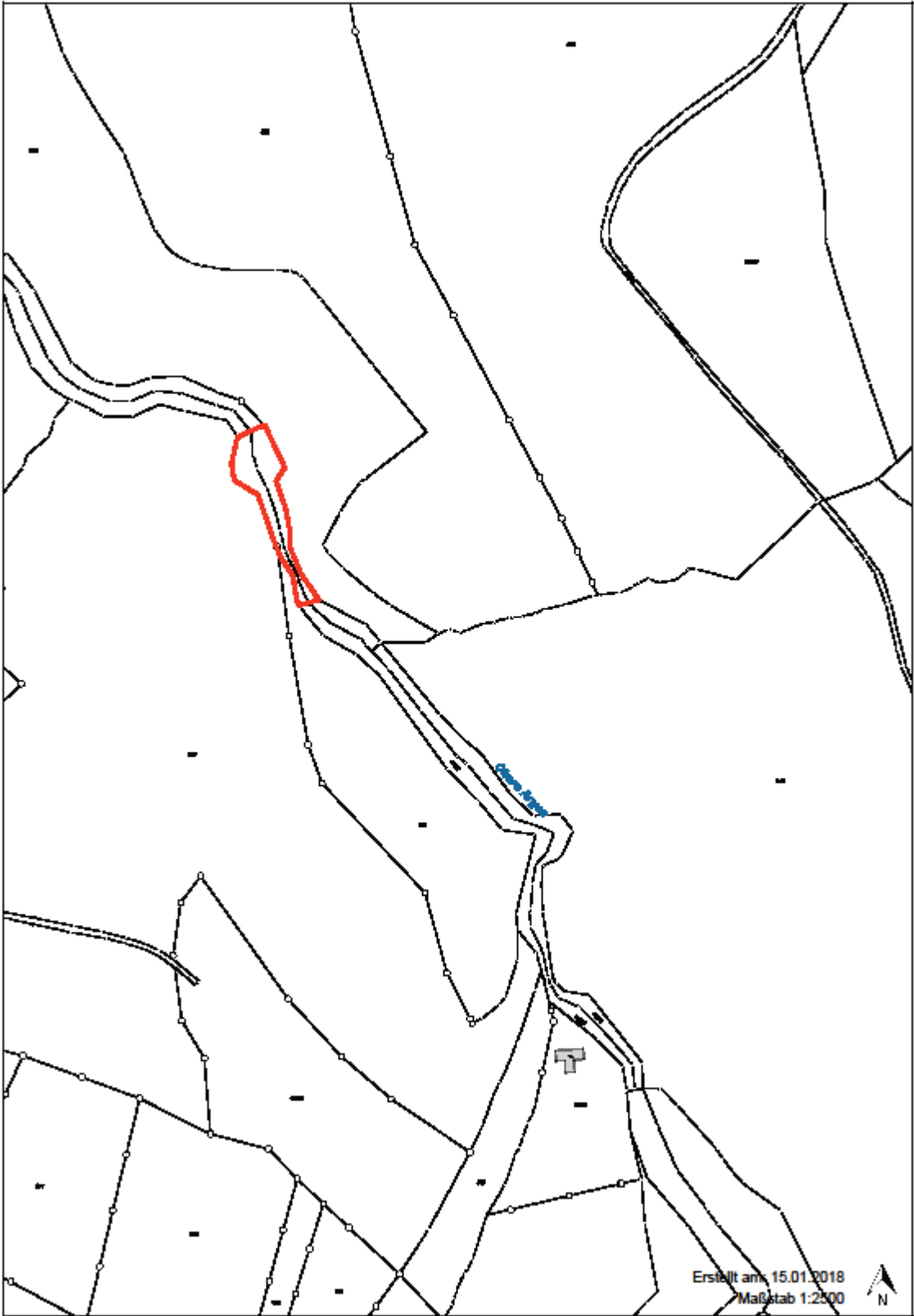
Lindau (Bodensee), 15.1.2018

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Robert Fischer, Bauen und Umwelt

EAPI 641





Einwohnerzahlen der Gemeinden im Landkreis Lindau (Bodensee) am 31.12.2016

Nachfolgend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik Fürth mitgeteilten, auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden im Landkreis Lindau (Bodensee) am 31.12.2016, bekannt gegeben.

	Gemeinde	Einwohner
9776111	Bodolz	3 028
9776112	Gestratz	1 262
9776113	Grünenbach	1 465
9776114	Heimenkirch, M.	3 598
9776131	Hergatz	2 387
9776115	Hergensweiler	1 900
9776116	Lindau (Bodensee), GKSt.	25 249
9776117	Lindenberg i. Allgäu, St.	11 500
9776118	Maierhöfen	1 563
9776120	Nonnenhorn	1 707
9776121	Oberreute	1 628
9776122	Opfenbach	2 293
9776124	Röthenbach (Allgäu)	1 770
9776125	Scheidegg, M.	4 230
9776126	Sigmarszell	2 884
9776127	Stiefenhofen	1 839
9776128	Wasserburg (Bodensee)	3 793
9776129	Weiler-Simmerberg, M.	6 205
9776130	Weißensberg	2 660
Kreissumme		80 961

Wir weisen darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2016 gemäß §1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S.418 BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S..473) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs.2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2018 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Einwohnerzahlen können regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online abgerufen werden unter: www.statistikdaten.bayern.de.

Lindau (Bodensee), 10.01.2018
 Landratsamt Lindau (Bodensee)
 Tobias Walch, Kreisentwicklung
 EAPI 0132

Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserverbandes Obere Leiblach (AOL)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Verband folgende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 06.04.2001:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Zur Entwässerungsanlage des Verbandes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Leitungsteile der Grundstücksanschlüsse“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Heimenkirch, 20.12.2017

Abwasserverband Obere Leiblach

Markus Reichart, Verbandsvorsitzender

EAPI 0280

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) des Abwasserverbandes Obere Leiblach (AOL)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der AOL folgende Änderungssatzung zu Beitrags- und Gebührensatzung vom 21. Juli 2004, geändert durch Satzungen vom 20.11.2008 und 26.05.2011.

§ 1

Satz 5 des § 5 Abs. 7 BGS wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Heimenkirch, 20.12.2017

Abwasserverband Obere Leiblach

Markus Reichart, Verbandsvorsitzender

EAPI 0280

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Argental (Allgäu) Landkreis Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i. V. mit Art. 10 VGemO, Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Argental am 29.11.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit Art. 26 Abs. 2 GO und § 1 Bekanntmachungsverordnung (BekV) amtlich bekannt gegeben wird.

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.12.2017 zur Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen Stellung genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 GO i.V. mit Art. 71 Abs. 2GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt somit vor. Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen entsprechend Art. 65 Abs. 3 GO **ab 22.01.2018 eine Woche** lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Argental, Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach (Allgäu), Zimmer 12, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Darüber hinaus liegen Haushaltssatzung und Haushaltsplan nach § 4 BekV während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme bereit.

Röthenbach, 22.12.2017

Verwaltungsgemeinschaft Argental

Stephan Höß, Gemeinschaftsvorsitzender

EAPI 941

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionalwerk Allgäu“ für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **248.700 EUR**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **201.000 EUR**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **7.200 EUR** festgesetzt und entsprechend dem jeweiligen Beteiligungsanteil auf die Verbandsmitglieder Gemeinde Balderschwang, Markt Heimenkirch, Gemeinde Hergatz, Gemeinde Oberreute, Gemeinde Opfenbach, Markt Scheidegg, Gemeinde Sigmarszell und den Markt Weiler-Simmerberg umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Scheidegg, 21.12.2017

Zweckverband „Regionalwerk Allgäu“

Ulrich Pfanner, Verbandsvorsitzender

EAPI 941